

2. *bekräftigt*, dass alle Staaten nach den Grundsätzen der Charta verpflichtet sind, friedliche Mittel zur Beilegung jeder Streitigkeit einzusetzen, deren Partei sie sind und deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, und legt den Staaten nahe, ihre Streitigkeiten so frühzeitig wie möglich beizulegen;

3. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Staaten auf die wichtigen Funktionen des Sicherheitsrats, der Generalversammlung und des Generalsekretärs im Hinblick auf die Frühwarnung sowie die Verhütung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden könnten;

4. *nimmt Kenntnis* von dem vom Sekretariat verfassten Dokument "Von der Generalversammlung eingesetzte Mechanismen im Zusammenhang mit der Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten"⁸⁸;

5. *fordert nachdrücklich* die kontinuierliche Verstärkung der konkreten Maßnahmen, die das Sekretariat unternimmt, um die Kapazitäten der Vereinten Nationen für ein wirksames und effizientes Vorgehen bei Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verhütung von Streitigkeiten auf- und auszubauen, so auch durch die Stärkung der Kooperationsmechanismen für den Informationsaustausch, die Planung und die Erarbeitung von Präventivmaßnahmen, durch die Aufstellung eines umfassenden Plans für die Neubelebung des Frühwarn- und Präventionssystems der Vereinten Nationen, durch Schulungsmaßnahmen mit dem Ziel des weiteren Ausbaus der Fähigkeiten auf diesen Gebieten und durch die Zusammenarbeit mit den Regionalorganisationen;

6. *legt den Staaten nahe*, entsprechend qualifizierte Personen, die bereit sind, Tatsachenermittlungsdienste zu erbringen, zur Aufnahme in das vom Generalsekretär gemäß Ziffer 4 ihrer Resolution 2329 (XXII) aufgestellte Register zu benennen;

7. *legt den berechtigten Staaten nahe*, ebenfalls entsprechend qualifizierte Personen zur Aufnahme in die Verzeichnisse der Schlichter und Schiedsrichter zu benennen, die in bestimmten Verträgen, darunter dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge⁸⁹ und dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁹⁰, vorgesehen sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, von Zeit zu Zeit die Maßnahmen zu ergreifen, die er für notwendig erachtet, um den Staaten nahe zu legen, entsprechend qualifizierte Personen zur

Aufnahme in die verschiedenen genannten Verzeichnisse, deren Führung ihm obliegt, zu benennen;

9. *erinnert* die Staaten daran, dass sie, sofern sie es nicht bereits getan haben, jederzeit eine Erklärung nach Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs betreffend dessen obligatorische Zuständigkeit gegenüber jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt, abgeben können, und legt ihnen nahe, dies zu erwägen.

RESOLUTION 57/27

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/567, Ziffer 10)⁹¹.

57/27. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen⁹²,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹³,

ferner unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

überzeugt, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als universales Organ mit entsprechender Zuständigkeit sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

zutiefst beunruhigt darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

erneut nachdrücklich die abscheulichen Terrorakte verurteilend, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden geführt haben, namentlich diejenigen, auf die die Generalversammlung mit der Verabschiedung ihrer Resolution 56/1 vom 12. September 2001 und der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1377 (2001) vom 12. November 2001 reagiert haben, sowie diejenigen, die seit der Verabschiedung der Resolution 56/88 der Generalversammlung vom 12. Dezember 2001 verübt wurden, zuletzt in Bali und in Moskau, und auf die der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen 1438

⁸⁸ A/AC.182/2000/INF/2.

⁸⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1155, Nr. 18232.

⁹⁰ Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Kanadas im Namen des Präsidiums vorgelegt.

⁹² Siehe Resolution 50/6.

⁹³ Siehe Resolution 55/2.

(2002) vom 14. Oktober 2002 beziehungsweise 1440 (2002) vom 24. Oktober 2002 reagiert hat,

betonend, dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Einrichtungen, regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, des Völkerrechts und der einschlägigen internationalen Übereinkünfte,

Kenntnis nehmend von der Rolle, die dem Sicherheitsratsausschuss nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Terrorismusbekämpfung dabei zukommt, die Durchführung der genannten Resolution zu überwachen, namentlich die Ergreifung der erforderlichen finanziellen, rechtlichen und technischen Maßnahmen durch die Staaten und die Ratifikation oder Annahme der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle,

eingedenk der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

sowie eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu stärken, um so die Kapazitäten der einzelnen Staaten zur Verhütung und wirksamen Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen auszubauen,

unter Hinweis auf die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus in der Anlage zu der Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994, in der die Versammlung die Staaten ermutigte, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

Kenntnis nehmend von dem Schlussdokument der am 8. und 9. April 2000 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltenen dreizehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder⁹⁴, in dem die gemeinsame Position der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Terrorismus wiederholt und die vorherige Initiative der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁹⁵ bekräftigt wurde, mit der zur Einberufung einer

internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen aufgerufen wurde, sowie von anderen einschlägigen Initiativen,

eingedenk der jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus,

unter Hinweis auf ihren Beschluss in Resolution 54/110 vom 9. Dezember 1999, in Resolution 55/158 vom 12. Dezember 2000 und in Resolution 56/88, dass sich der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 mit der Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen befassen und sie auf seiner Tagesordnung belassen soll,

im Hinblick auf die Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, die auf regionaler Ebene, insbesondere durch die Ausarbeitung regionaler Übereinkünfte und deren Einhaltung, unternommen werden,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁹⁶, des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996⁹⁷ und des Berichts der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses nach Resolution 56/88⁹⁸,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *erklärt erneut*, dass kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf angelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden;

3. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, weitere Maßnahmen zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zu-

⁹⁴ A/54/917-S/2000/580, Anlage.

⁹⁵ Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I, Ziffern 149-162.

⁹⁶ A/57/183 und Corr.1 und Add.1.

⁹⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 37 und Korrigendum (A/57/37 und Corr.1).*

⁹⁸ A/C.6/57/L.9.

sammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Ergreifung von Maßnahmen zu erwägen, wie sie in Ziffer 3 a) bis f) ihrer Resolution 51/210 enthalten sind;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der entsprechenden Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen und dabei die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

5. *fordert* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch auf andere Weise zu unterstützen;

6. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollen;

7. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, mit Vorrang sowie im Einklang mit Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats zu erwägen, Vertragsparteien der in Ziffer 6 der Resolution 51/210 der Generalversammlung genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge⁹⁹ und des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus¹⁰⁰ zu werden, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

8. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit dem Generalsekretär, miteinander sowie mit interessierten zwischenstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um, gegebenenfalls im Rahmen der bestehenden Mandate, sicherzustellen, dass den Staaten, die Hilfe benötigen und beantragen, um Vertragsparteien der in Ziffer 7 genannten Übereinkünfte und Protokolle zu werden, technische und sonstige sachverständige Beratung zuteil wird;

9. *stellt mit Dank und Befriedigung fest*, dass in Übereinstimmung mit der Aufforderung in Ziffer 7 der Resolution 56/88 eine Reihe von Staaten Vertragsparteien der dort genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle geworden sind,

in Verwirklichung des Ziels einer breiteren Annahme und Durchführung dieser Übereinkünfte;

10. *bekräftigt* die in der Anlage zu der Resolution 49/60 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zu der Resolution 51/210 enthaltene Zusatzklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

11. *fordert* alle Staaten und den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, bei ihren Anstrengungen zur Verhütung des internationalen Terrorismus den bestmöglichen Nutzen aus den bestehenden Institutionen der Vereinten Nationen zu ziehen;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Unterabteilung Terrorismusverhütung des Zentrums für internationale Verbrechensverhütung in Wien nach Überprüfung der innerhalb des Systems der Vereinten Nationen vorhandenen Möglichkeiten unternimmt, um Kraft ihres Mandats die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verhütung des Terrorismus zu verstärken, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Sekretariats-Unterabteilung Terrorismusverhütung¹⁰¹, um den die Generalversammlung in ihrer Resolution 56/253 vom 24. Dezember 2001 ersucht hatte;

13. *begrüßt es außerdem*, dass das Sekretariat im Rahmen der *United Nations Legislative Series* (Gesetzessammlung der Vereinten Nationen) den Band *National Laws and Regulations on the Prevention and Suppression of International Terrorism*¹⁰² (Innerstaatliche Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus) veröffentlicht hat, der von der Abteilung Kodifizierung des Bereichs Rechtsangelegenheiten gemäß Ziffer 10 b) der Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus¹⁰³ zusammengestellt wurde;

14. *bittet* die Staaten, soweit noch nicht geschehen, dem Generalsekretär Informationen über ihre innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften betreffend die Verhütung und Bekämpfung von Akten des internationalen Terrorismus vorzulegen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Berichten der Mitgliedstaaten an den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001);

15. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus vorzulegen;

⁹⁹ Resolution 52/164, Anlage.

¹⁰⁰ Resolution 54/109, Anlage.

¹⁰¹ A/57/152 und Corr.1 und Add.1 und Corr.1 und 2 und Add.2.

¹⁰² ST/LEG/SER.B/22, Teil I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E/F.02.V.7).

¹⁰³ Resolution 49/60, Anlage.

16. *begrüßt* es, dass bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus auf den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 und der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses nach Resolution 56/88 der Generalversammlung wichtige Fortschritte erzielt wurden;

17. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss die Ausarbeitung eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus mit Vorrang fortsetzen und sich weiterhin darum bemühen soll, die offenen Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von Akten des Nuklearterrorismus zu klären, als Möglichkeit für die weitere Entwicklung eines umfassenden rechtlichen Rahmens von Übereinkünften betreffend den internationalen Terrorismus, und dass er die Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzentrierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen auf seiner Tagesordnung belassen wird;

18. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 31. März bis 2. April 2003 tagen wird, um die Ausarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus fortzusetzen, wobei er der weiteren Behandlung der offenen Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von Akten des Nuklearterrorismus genügend Zeit einräumen soll, dass er die Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzentrierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen auf seiner Tagesordnung belassen soll und dass die Arbeit, falls erforderlich, während der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses fortgesetzt werden soll;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch weiterhin die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit wahrnehmen kann;

20. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sofern der Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus oder der Entwurf eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von Akten des Nuklearterrorismus fertiggestellt wird;

21. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über den Stand der Erfüllung seines Auftrags Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/28

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/568 und Corr.1, Ziffer 10)¹⁰⁴.

57/28. Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/89 vom 12. Dezember 2001 über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/59 vom 9. Dezember 1994, mit der sie das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal verabschiedete,

ferner unter Hinweis auf das Schreiben vom 24. Oktober 2000, das im Namen des weltweit tätigen Personals des Systems der Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtet wurde¹⁰⁵ und in dem auf die Sicherheitsprobleme aufmerksam gemacht wurde, vor die sich das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal gestellt sehen,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁶ und die darin enthaltenen Empfehlungen,

erneut erklärend, dass die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts, sowie der einschlägigen Bestimmungen des Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts gefördert und gewährleistet werden muss,

sowie erneut erklärend, dass das gesamte humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal verpflichtet ist, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie im Einsatz sind, zu achten,

zutiefst besorgt über die zunehmenden Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen das Personal der Vereinten Nationen

¹⁰⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Portugal, Rumänien, Samoa, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Spanien, Suriname, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

¹⁰⁵ S/2000/1133, Anlage.

¹⁰⁶ A/55/637.